

VL Anlage 3 zum Datenschutzkonzept

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis sowie Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften



Klinikverbund
Allgäu



AKS KLINIK-SERVICE I



ONS KLINIK-SERVICE I



Zentrum für Pathologie
Allgäu (ZPA)
Medizinisches Versorgungszentrum
an der Universitätsklinik



Geriatrie-Kliniken
Sonthofen
Das Röhler- und Gucklerhaus für Neurogeriatrie im Allgäu



MVZ



Fachpraxenverbund
Allgäu

Frau/Herr _____

Klinik/Abteilung _____

Personalnummer _____

Da Sie bei der Erfüllung Ihrer Arbeitsaufgabe Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere auch Patientendaten haben, werden Sie zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Außerdem werden Sie über die arbeitsvertragliche Pflicht zur Verschwiegenheit in Form eines Informationsblattes in Kenntnis gesetzt. Diese Pflichten bestehen auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

In Schulungen zum Datenschutz können Sie Ihre Kenntnisse zum Datenschutz vertiefen.

Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der Befugnisse des BayDSG, des BDSG und der für die Tätigkeit einschlägigen Spezialgesetze und der EU-DSGVO sowie den nationalen und Landes-Vorschriften verarbeitet oder verwendet werden, wobei beim Umgang mit Patientendaten im Krankenhaus auch das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) zu beachten ist.

Im Weiteren sind die sonstigen bei der Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu befolgen. Die internen Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit sind Bestandteil des Datenschutz-Handbuches, welches im Intranet verfügbar ist.

Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften kann mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet werden und/oder arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Schweigepflicht darstellen; zugleich kann in ihr eine Verletzung des Patientengeheimnisses liegen.

Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigen Sie zugleich den Empfang

- des Verpflichtungsschreibens,
- den Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen
- eines Merkblattes zu den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Kopie des Verpflichtungsschreibens wird Bestandteil der Personalakte.

Unterschrift der/des Verpflichteten

Ort und Datum der Verpflichtung

Andreas Ruland
Geschäftsführer

Michael Osberghaus
Geschäftsführer

Florian Glück
Geschäftsführer

Markus Treffler
Geschäftsführer

verantwortlich:	DSB Brigitte Huchel	Freizeichner:	Geschäftsführer Markus Treffler
formal geprüft:	OE Jeannine Hsain	Freigabedatum:	15.02.2022
Version:	08	KV_VL Anlage 3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis.docx., Ausdruck vom 29.04.2022, Seite 1 von 7	

VL Anlage 3 zum Datenschutzkonzept

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis sowie Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften



Klinikverbund
Allgäu



AKS KLINIK-SERVICE I



OKS KLINIK-SERVICE I



Zentrum für
Pathologie
Allgäu (ZPA)
Medizinisches Versorgungszentrum
Allgäu



Geriatrie-Kliniken
Sonthofen
Das Referat wird ausschließlich für Notfälle in Allgäu



MVZ



Fachpraxenverbund
Allgäu

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu)

§ 53 BDSG Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 41 BDSG Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren

- (1) Für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung. § 68 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Landgericht entscheidet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von einhunderttausend Euro übersteigt.
- (2) Für Verfahren wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung. § 69 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, einstellen kann.

§ 42 BDSG Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 43 BDSG Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
 2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

verantwortlich:	DSB Brigitte Huchel	Freizeichner:	Geschäftsführer Markus Treffler
formal geprüft:	OE Jeannine Hsain	Freigabedatum:	15.02.2022
Version:	08	KV_VL Anlage 3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis.docx., Ausdruck vom 29.04.2022, Seite 2 von 7	

VL Anlage 3 zum Datenschutzkonzept

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis sowie Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften



Klinikverbund
Allgäu



AKS KLINIK-SERVICE I



OXS KLINIK-SERVICE I



Zentrum für
Pathologie
Allgäu (ZPA)
Medizinische Versorgungszentrum
Klinikverbund Allgäu



Geriatrie-Kliniken
Sonthofen
Das Referat wird ausschließlich für Reservierungen im Allgäu



MVZ
Fachpraxenverbund
Allgäu

Auszug aus der EU DSGVO

Artikel 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.
- (2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
- (4) Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadenersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.
- (5) Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.
- (6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 79 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.

Artikel 83 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

- (1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- (2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und i verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
 - a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 - b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 - d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
 - e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
 - f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 - g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 - h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
 - i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
 - j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und
 - k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
- (4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

verantwortlich:	DSB Brigitte Huchel	Freizeichner:	Geschäftsführer Markus Treffler
formal geprüft:	OE Jeannine Hsain	Freigabedatum:	15.02.2022
Version:	08	KV_VL Anlage 3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis.docx., Ausdruck vom 29.04.2022, Seite 3 von 7	

VL Anlage 3 zum Datenschutzkonzept

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis sowie Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften



- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
 - b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
 - c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.
- (5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
- a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;
 - b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;
 - c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;
 - d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;
 - e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.
- (6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.
- (7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.
- (8) Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.
- (9) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.

verantwortlich:	DSB Brigitte Huchel	Freizeichner:	Geschäftsführer Markus Treffler
formal geprüft:	OE Jeannine Hsain	Freigabedatum:	15.02.2022
Version:	08	KV_VL Anlage 3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis.docx., Ausdruck vom 29.04.2022, Seite 4 von 7	

<h2 style="text-align: center;">VL Anlage 3 zum Datenschutzkonzept</h2> <p style="text-align: center;">Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis sowie Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften</p>				 Klinikverbund Allgäu	
 AKS KLINIK-SERVICE I	 OKS KLINIK-SERVICE I	 Zentrum für Pathologie Allgäu (ZPA) <small>Medizinisches Versorgungszentrum an der Uniklinik Kempten</small>	 Geriatrie-Kliniken Sonthofen <small>Das Röhler- und Auckenthaler 17, 89300 Sonthofen im Allgäu</small>	 MVZ Fachpraxenverbund Allgäu	

Auszug aus dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG)

Artikel 27 Datenschutz

- (1) Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten aus dem Bereich der Krankenhäuser. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf Patientendaten die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.
- (2) Patientendaten dürfen nur erhoben und aufbewahrt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat. Die Patienten sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären.
- (3) Die Patienten haben Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person aufbewahrten Daten, über die Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses, an die ihre Daten übermittelt wurden, sowie darüber, welche Daten zu anderen Zwecken als zur Behandlung und deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden. Auskunft darüber, welche Patientendaten zur Behandlung und deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden, ist zu erteilen, soweit die Unterlagen des Krankenhauses hierzu Angaben enthalten. Die Auskunft soll im Einzelfall durch Ärzte vermittelt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Patienten dringend geboten ist. Eine Beschränkung der Auskunft nach Satz 1 hinsichtlich ärztlicher Beurteilungen oder Wertungen ist zulässig.
- (4) Die Krankenhausärzte dürfen Patientendaten nutzen, soweit dies im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungszweckes, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Krankenhaus, zu Forschungszwecken im Krankenhaus oder im Forschungsinteresse des Krankenhauses erforderlich ist. Sie können damit andere Personen im Krankenhaus beauftragen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.; zu Zwecken der Forschung nach Satz 1 können sie anderen Personen die Nutzung von Patientendaten gestatten, wenn dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist und die Patientendaten im Gewahrsam des Krankenhauses verbleiben. Die Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung der Patienten erforderlich ist. Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung und Mikroverfilmung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn es sicherstellt, dass beim Auftragnehmer die besonderen Schutzmaßnahmen nach Abs. 6 eingehalten werden und solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Art und Ausführung der Auftragsdatenverarbeitung schutzwürdige Belange von Patienten beeinträchtigt werden. Zur Verarbeitung oder Mikroverfilmung von Patientendaten, die nicht zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung der Patienten erforderlich sind, darf sich das Krankenhaus jedoch nur anderer Krankenhäuser bedienen.
- (6) Die Übermittlung von Patientendaten an Dritte ist insbesondere zulässig im Rahmen des Behandlungsverhältnisses oder dessen verwaltungsmäßiger Abwicklung oder wenn eine Rechtsvorschrift die Übermittlung erlaubt oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben. Eine Offenbarung von Patientendaten an Vor-, Mit- oder Nachbehandelnde ist zulässig, soweit das Einverständnis der Patienten anzunehmen ist.
- (7) Es sind besondere Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, dass Patientendaten nicht unberechtigt verwendet oder übermittelt werden können.

verantwortlich:	DSB Brigitte Huchel	Freizeichner:	Geschäftsführer Markus Treffler
formal geprüft:	OE Jeannine Hsain	Freigabedatum:	15.02.2022
Version:	08	KV_VL Anlage 3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis.docx., Ausdruck vom 29.04.2022, Seite 5 von 7	

VL Anlage 3 zum Datenschutzkonzept

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis sowie Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften



Klinikverbund
Allgäu



Fachpraxenverbund
Allgäu

Verschwiegenheitsverpflichtung

Hiermit informieren wir Sie über die Neufassung der Strafvorschrift des § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen), die Anfang November 2017 in Kraft getreten ist. Auf Grund der als **Anlage** beigefügten Strafvorschrift, sind Sie bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben in dem dort genannten Rahmen bei Ihrer täglichen Arbeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt bei der Verarbeitung von der Verschwiegenheit unterliegenden Daten des eigenen Unternehmens, wie insbesondere auch in Fällen der Verarbeitung fremder Daten/Geheimnisse, welche der Verschwiegenheit unterliegen. Diese Pflicht ist auch bei Auskunftersuchen von Krankenkassen, öffentlichen Stellen, Behörden oder der Polizei etc. unbedingt zu beachten.

Wir verpflichten Sie in diesem Zusammenhang hiermit ausdrücklich zur gewissenhaften Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

Wir erlauben uns insbesondere darauf hinzuweisen, dass

1. sich Ihre Verschwiegenheit nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt, sondern auf alle Tatsachen, die Ihnen in Ausübung oder aus Anlass Ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden;
2. die Verschwiegenheit gegenüber jedermann besteht, so auch gegenüber Familienangehörigen, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Offenbarung nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, sowie auch gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat;
3. Ihre Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des § 203 StGB weisen wir Sie ausdrücklich hin.

Datum

Andreas Ruland
Geschäftsführer

Michael Osberghaus
Geschäftsführer

Florian Glück
Geschäftsführer

Markus Treffler
Geschäftsführer

Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden habe. Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

verantwortlich:	DSB Brigitte Huchel	Freizeichner:	Geschäftsführer Markus Treffler
formal geprüft:	OE Jeannine Hsain	Freigabedatum:	15.02.2022
Version:	08	KV_VL Anlage 3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis.docx., Ausdruck vom 29.04.2022, Seite 6 von 7	

VL Anlage 3 zum Datenschutzkonzept

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis sowie Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften



Klinikverbund
Allgäu



Fachpraxenverbund
Allgäu

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungs-gesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) ¹Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. ²Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. ²Ebenso wird bestraft, wer
1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

verantwortlich:	DSB Brigitte Huchel	Freizeichner:	Geschäftsführer Markus Treffler
formal geprüft:	OE Jeannine Hsain	Freigabedatum:	15.02.2022
Version:	08	KV_VL Anlage 3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis.docx., Ausdruck vom 29.04.2022, Seite 7 von 7	